

## Haushaltssatzung<sup>1</sup>

Haushaltssatzung der Gemeinde **Stegaurach** für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	11.461.730,--	€
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	10.931.067,--	€
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	+530.663,--	€
2. im Finanzhaushalt		
a) aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit		
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	10.652.215,--	€
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	9.411.636,--	€
und einem <b>Saldo</b> von	+1.240.579,--	€
b) aus <b>Investitionstätigkeit</b> mit		
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	2.357.083,--	€
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	5.393.255,--	€
und einem <b>Saldo</b> von	- 3.036.172,--	€
c) aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> mit		
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	0,00	€
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	91.064,--	€
und einem <b>Saldo</b> von	-91.064,--	€
d) und dem <b>Saldo</b> des Finanzhaushalts von	- 1.886.657,--	€

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4<sup>2)</sup>

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |      |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer  |     |      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 330 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 | v.H. |

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,- € festgesetzt.

§ 6<sup>3)</sup>

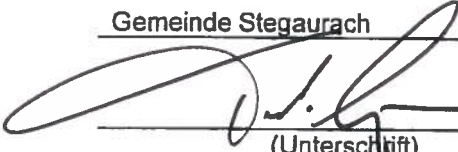
Keine Festsetzungen

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Stegaurach, den 20. Juni 2017



Gemeinde Stegaurach  
  
 (Unterschrift)  
 Erster Bürgermeister

<sup>1</sup> Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.

<sup>2</sup> a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst c) miteinbezogen werden.

b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs 2 GewStG).

c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.

<sup>3</sup> Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so z B §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden